

# RS LVwg 2018/8/2 405-10/556/1/7-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

02.08.2018

## Index

34 Monopole

## Norm

GSpG §50 Abs4

## Rechtssatz

Mit den in § 50 Abs 4 GSpG enthaltenen Duldungs- und Mitwirkungspflichten wollte der Gesetzgeber dem Versuch der Glücksspielanbieter begegnen, durch mangelnde Kooperation die Behörden an der Erlangung hinreichender Verdachtsmomente zu hindern und so bereits im Ansatz die Einleitung von Strafverfahren zu vereiteln. Ohne diese Pflichten wäre es den Behörden nicht oder nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich, Verstöße gegen das Glücksspielgesetz festzustellen und entsprechend zu ahnden.

## Schlagworte

Glücksspielrecht; Duldungs- und Mitwirkungspflichten, mangelnde Kooperation

## Anmerkung

ao Revision; VwGH vom 20.3.2019, Ra 2018/09/0190, 0191-4, Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2018:405.10.556.1.7.2018

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)